

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 12. September 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
~~WIESEMES S.~~, THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., ~~MÜLLER B.~~, HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung waren HEYEN P., 4. Schöffe, und MAUS S., Mitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08.08.2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08.08.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08.08.2023 zu genehmigen.

IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 17 an Herrn Gaëtan GOFFINET aus 4960 MALMEDY, Rue des Arsilliers 3 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Gaëtan GOFFINET aus 4960 MALMEDY, Rue des Arsilliers 3 auf Ankauf des Bauloses 17 in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“;
In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass das Baulos 17 mit einem Flächeninhalt von 841 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 21.01.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in violetter Farbe eingezeichnet ist;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Gaëtan GOFFINET aus 4960 MALMEDY, Rue des Arsilliers 3 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 17 mit einem Flächeninhalt von 841 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ZHEYEN P., 4. Schöffe, und MAUS S., Mitglied, treffen ein und nehmen an der Sitzung teil.

Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ - Verkauf des Bauloses 1 an die Eheleute Salih

UZUNCICEK und Françoise LEJOLY aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 57 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute Salih UZUNCICEK und Françoise LEJOLY aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 57 auf Ankauf des Bauloses 1 in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 1.001 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 13.11.2020 des Studienbüros LACASSE-MONFORT in grüner Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 42,00 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den Eheleuten Salih UZUNCICEK und Françoise LEJOLY aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 57 das in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ gelegene Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 1.001 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 42,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Kostenlose Abtretung des Nutzungsrechts der in der Ortschaft HALENFELD gelegenen Parzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 135G (98 Ca) an den Herrn Axel ROTH aus 4770 HALENFELD, Zur Mühle 8 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 08.08.2023, womit prinzipiell beschlossen worden ist, das Nutzungsrecht der in der Ortschaft HALENFELD gelegenen Gemeindepazelle Gem. 7, Flur D, Nr. 135G dem Herrn Axel ROTH aus 4770 HALENFELD, Zur Mühle 8 zum symbolischen Euro zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für die fragliche Parzelle mit einem Flächeninhalt von 98 Ca hat, welche im direkten Bereich der Immobilie des Herrn Axel ROTH gelegen ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 09.08.2023 bis zum 25.08.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der notariellen Urkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Axel ROTH aus 4770 HALENFELD, Zur Mühle 8 das Nutzungsrecht der in der Ortschaft HALENFELD gelegenen Gemeindepazelle Gem. 7, Flur D, Nr. 135G mit einem Flächeninhalt von 98 Ca zum symbolischen Euro zu veräußern.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2024;
Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;
In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;
Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;
Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2024 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
Artikel 2. Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionsweg."
Artikel 3. Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;
Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;
In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;
Nach Durchsicht des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2023;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN die Sinnhaftigkeit eines Batterie-Speichers für das Tourist-Info-Büro anzweifelt;
Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG:

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2023 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	13.363.480,71 €	12.568.402,54 €	795.078,17 €
Erhöhungen	6.219,03 €	290.614,94 €	-284.395,91 €
Verminderungen	0,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
Neues Resultat	13.369.699,74 €	12.835.017,48 €	534.682,26 €

BESCHLIEßT mit 11 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (VEITHEN) bei 1 Enthaltung (JOST):

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2023 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	5.018.628,41 €	5.018.628,41 €	- €
Erhöhungen	167.551,31 €	217.551,31 €	50.000,00 €
Verminderungen		50.000,00 €	50.000,00 €
Neues Resultat	5.186.179,72 €	5.186.179,72 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 23.08.2023 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2022;

In Anbetracht dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 108.566,08 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 75.996,26 € beläuft;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 15-2023 der Finanzdirektorin vom 04.09.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1. Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2023.

Artikel 2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die

Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden. Der Betrag der Anzahlungen der Gemeinde AMEL beläuft sich auf 75.996,26 € (70% von 108.566,08 €).

Artikel 4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

Neufestlegung des jährlichen Zuschusses für den Unterhalt der öffentlichen Toiletten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Dekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.09.2011 über die Festlegung eines jährlichen Zuschusses für den Unterhalt der öffentlichen Toiletten;

In Erwägung dessen, dass in Anwendung dieses Beschlusses den nachstehenden Vereinigungen eine jährliche finanzielle Unterstützung für den Unterhalt der öffentlichen Toilettenanlagen gewährt wurde:

- Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender (Toilette Amel): 620 €
- Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenau: 620 €
- Verkehrsverein Born: 375 €
- Elternvereinigung Schoppen-Möderscheid (Toilette Schoppen): 375 €
- Verkehrsverein "Ommerscheid" (Toilette Meyerode): 375 €
- KG "Degdeberjer Tünnesse": 150 €
- Verkehrsverein Heppenbach: 150 €
- Dorf- und Kulturgemeinschaft Valender: 150 €

In Erwägung dessen, dass diese Tarife den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen und daher anzupassen sind;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses II vom 05.09.2023 besprochen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Toilettenanlage entweder ganzjährig oder halbjährlich geöffnet sind und die Höhe der jährlichen Zuschussbeträge aufgrund der Öffnungszeiten dieser Einrichtungen festgelegt werden soll;

In Erwägung dessen, dass dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, den Vereinigungen eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 850 € für den Unterhalt der öffentlichen Toiletten während des ganzen Jahres und 500 € für den Unterhalt derselben während eines halben Jahres zu gewähren;

In Erwägung dessen, dass diese Ausgabe über den Haushaltsartikel 875/332-02 des ordentlichen Haushalts zu finanzieren ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN erklärt, dass die Gegebenheiten vor Ort in Bezug auf die Öffnungszeiten nicht immer mit der Realität in Einklang stehen;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 0 NEIN-Stimmen gegen 1 Enthaltung (VEITHEN):

Artikel 1. Folgenden Vereinigungen eine jährliche finanzielle Unterstützung für den Unterhalt der öffentlichen Toilettenanlagen zu gewähren:

- Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenau: 850 €
- Kulturverein Amel-Eibertingen-Valender (Toilette Amel): 850 €
- Verkehrsverein Born: 500 €
- Elternvereinigung Schoppen-Möderscheid (Toilette Schoppen): 500 €

- Verkehrsverein "Ommerscheid" (Toilette Meyerode): 500 €
- KG "Degdeberjer Tünnesse": 500 €
- Verkehrsverein Heppenbach: 500 €
- Dorf- und Kulturgemeinschaft Valender: 500 €

Artikel 2. Den Vereinigungen werden die zum Betreiben der öffentlichen Toiletten notwendigen Utensilien (Seife, Handtücher, Papiertücher, usw.) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 3. Die gegenwärtige Beschlussfassung tritt ab dem Jahr 2024 in Kraft.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin informationshalber übermittelt.

Antrag der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" auf Genehmigung eines zinslosen Darlehens im Hinblick auf den Betrieb einer Kinderkrippe
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Abs. 1, wonach der Gemeinderat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft und der Artikel 177 ff. über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Art. 12 4° und 5°;

Aufgrund der Satzungen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Bambuschkitz », abgekürzt « Bambuschkitz VoG », veröffentlicht in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes am 23.06.2023;

Nach Durchsicht des Antrags der « Bambuschkitz VoG » vom 31.07.2023 auf Genehmigung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 30.000 Euro im Hinblick auf den Betrieb einer Kinderkrippe;

In Erwägung dessen, dass der zinslose Kredit zur Begleichung der nachfolgenden Ausgaben dienen soll:

- Personalkosten bis zur Eröffnung der Kinderkrippe;
- Kosten des Steuerberaters (Beratung, Buchhaltungssystem, Lohnbüro, usw.,...);
- Kosten für die Gründung der VoG;
- Kosten für das Webdesign, Logo, Außen- und Innenbeschilderung;
- Kosten für die Verwaltung und den Vertrieb der Kinderkrippe;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 761/820-51 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" auf Genehmigung eines zinslosen Darlehens im Hinblick auf den Betrieb einer Kinderkrippe wird stattgegeben.

Artikel 2. Eine Summe in Höhe von 30.000 Euro wird auf das Konto der VoG "Bambuschkitz" überwiesen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 761/820-51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 4. Die Rückzahlung der gewährten Finanzmittel erfolgt, sobald die VoG "Bambuschkitz" operationell ist und über eigene entsprechende Finanzmittel verfügt.

Artikel 5. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL auf Übernahme der Kosten für die Instandsetzung der Heizungsanlage der Kirche St. Anna in SCHOPPEN
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Abs. 1, wonach der Gemeinderat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft und der Artikel 177 ff. über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht dessen, dass der Wärmetauscher der Luftheizung der Kirche St. Anna in SCHOPPEN

ersetzt werden muss und sich die Kosten hierfür laut Kostenvoranschlag der Firma DETEM auf 6.777,11 €, inkl. MwSt., belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite in der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL eingetragen wurden;

Nach Durchsicht des Antrags der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL vom 16.08.2023 auf Übernahme von Kosten in Höhe von 6.770,00 € für die Instandsetzung der Heizungsanlage der Kirche St. Anna in SCHOPPEN;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 79006/635-51 eingetragen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN der Ansicht ist, dass es in Anbetracht der doch recht hohen Kosten besser gewesen wäre, das Heizkonzept zu überdenken und Synergien mit den umliegenden Gebäuden (Schule und Dorfhaus) zu schaffen;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 10 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (VEITHEN) bei 2 Enthaltungen (HENNES und JOST):

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für die Instandsetzung der Heizungsanlage der Kirche St. Anna in SCHOPPEN eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 6.770,00 € zu gewähren.

Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL.

Antrag der „Fahr mit VoG“ auf Genehmigung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.07.2017 zur Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.06.2017 bezüglich des Antrags der Fahr mit VoG auf finanzielle Unterstützung für das LEADER-Programm 2014-2020;

In Anbetracht dessen, dass die VoG im Jahr 2021 eine Verlängerung des ursprünglich im September 2020 auslaufenden LEADER-Projektes erhalten hat;

Nach Durchsicht des Antrags der Fahr mit VoG vom 21.08.2023 auf Verlängerung der finanziellen Unterstützung für das Jahr 2023;

In Anbetracht dessen, dass die VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner mit der Begründung beantragt, dass die Ausführung des Auftrags der VoG Finanzmittel voraussetzt und dass die VoG als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht über keine Eigeneinnahmen verfügt, sondern auf Projektfinanzierungen und private Spenden angewiesen ist;

In Erwägung dessen dass der Beitrag unter Berücksichtigung der in "Ostbelgien Statistik" angegebenen Einwohnerzahl berechnet wird (Stand 01.01.2021);

In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 0,19 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 1.049 €/Jahr entspricht (5.523 Einwohner x 0,19 €);

In der Erwägung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt des Jahres 2023 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der Organisation „Fahr mit VoG“ vom 21.08.2023 auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,19 €/Einwohner wird für das Rechnungsjahr 2023 stattgegeben.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung und der VoG Fahr mit zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 3. Die Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses.

Antrag der Organisation „Haiti-Farnières“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für ein Benefizkonzert in der Kirche BORN zu Gunsten der Haiti-Hilfe
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Abs. 1, wonach der Gemeinderat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft und der Artikel 177 ff. über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Durchsicht des Antrags der Organisation "Haiti-Farnières" vom 01.08.2023 auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für ein Benefizkonzert, das am Sonntag, dem 12.11.2023 um 15 Uhr in der Kirche BORN zu Gunsten der Haiti-Hilfe stattfinden wird;

In Erwägung dessen, dass die Möglichkeit besteht, nach dem Konzert im Saal HOFFMANN in BORN mehr über die von Frau Angelika HOFFMANN initiierten Projekte in Haiti und über deren Stand der Dinge zu erfahren;

In Anbetracht dessen, dass der Erlös des Konzertes der Haiti-Hilfe der Frau HOFFMANN zugute kommt;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 763/332-02 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau, Tierschutz;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Antrag der Organisation „Haiti-Farnières“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für ein Benefizkonzert in der Kirche BORN zu Gunsten der Haiti-Hilfe zu genehmigen und eine Summe in Höhe von 100,00 € auf das Konto der Organisation zu überweisen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der Beschlussfassung an die Finanzdirektorin weiterzuleiten.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Verlegen einer neuen Trinkwasserleitung zwecks Anschlusses des Recyparks in MEDELL „Auf der Leu“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass eine neue Trinkwasserleitung zwecks Anschluss des Recyparks in MEDELL „Auf der Leu“ verlegt werden muss;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 29.725,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Arbeitsauftrag im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 05.09.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 im Rahmen der Kreditabänderung eingetragen wird;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen einer neuen Trinkwasserleitung zwecks Anschlusses des Recyparks in MEDELL „Auf der Leu“. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils durch ein Privatunternehmen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Arbeitsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 29.725,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4. Die für den unter Punkt 1 angeführte Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 30 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Ausführung der Arbeiten binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist. Die Zahlung kann in Form von monatlichen Fortschrittserklärungen erfolgen, die durch den Auftragnehmer auf Basis der rekapitulativen Massenberechnung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels des unter Artikel 87412/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Bau eines Dorfhauses in MIRFELD: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.08.2020, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung) im Hinblick auf den Bau eines Dorfhauses in MIRFELD gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung dieses Beschlusses der Architekt R. EICHER aus 4710 LONTZEN, Wiesenstraße 3b zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2023-24 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 180.943,29 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass der Bau eines Dorfhauses in MIRFELD laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 16.11.2022 mit der Projekt Nummer 4710 und einem Kostenaufwand in Höhe von 293.494,00 € im Infrastrukturplan 2023 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und den Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 05.09.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr.14-2023 der Finanzdirektorin vom 25.08.2023;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge,

welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt; Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 124/722/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist bzw. angepasst werden muss;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN zum einen erklärte, dass der Beschluss nicht alle Arbeiten aufliste und infolgedessen noch Zusatzkosten entstünden und zum anderen die Frage an das Gemeindegremium richtete, warum man nicht auf einen anderen Dämmstoff zurückgreife, der in der Gemeinde produziert werde;

Nach eingehender Diskussion und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (VEITHEN) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Bau eines Dorfhauses in MIRFELD.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 180.943,29 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Los 1: Rohbau: 92.430,95 €

Los 2: Fensterbau: 13.031,25 €

Los 3: Dachkonstruktion und -eindeckung: 75.481,09 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 124/722/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeindeschulen: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Herabsetzung des Kindergarteneintrittsalters auf 2,5 Jahre diverses Mobiliar für die Schulen der Gemeinde AMEL angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden Materialauflistung für den Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeindeschulen, welches in Absprache mit den Schulgemeinschaften durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 16.500,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

In Erwägung dessen, seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines

Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2023 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 722/741/98 eingetragen worden ist und gegebenenfalls angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Anschaffung von Schulmobiliar für die Gemeindeschulen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf den Betrag in Höhe von 16.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 722/741/98 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 zu finanzieren.

Artikel 5. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

Geschäftsführungsvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der gemeindlichen VoG „Bambuschkitz“ im Hinblick auf den Betrieb einer Kinderkrippe in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2023, insbesondere der Artikel 6, 35 und 177 ff.;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (KLDD), insbesondere Artikel L1234-1 bis L1234-6 über die gemeindliche VoG;

In Anbetracht des durch das Gesetz vom 23.03.2019 zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen eingeführten Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Art. 12 4° und 5°;

Aufgrund der Satzungen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Bambuschkitz », abgekürzt « Bambuschkitz VoG », veröffentlicht in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes am 23.06.2023;

In Anbetracht dessen, dass Artikel L1234-1 §2 Abs. 1 des KLDD besagt, dass die Gemeinde einen Geschäftsführungsvertrag abschließt mit 1° der VoE, innerhalb deren sie eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, §2 des vorliegenden Kodex besitzt und 2° der VoE, der sie einen Zuschuss oder mehrere Zuschüsse gewährt, der/die sich mindestens auf 50.000 Euro pro Jahr beläuft/belaufen;

In Erwägung dessen, dass Art. L1234-1 §2 Abs. 2 und 3 besagen, dass in diesem Vertrag zumindest die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben werden, die die juristische Person aufnehmen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen und dass der Geschäftsführungsvertrag für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen wird und erneuerbar ist;

Nach Durchsicht des Entwurfs eines Geschäftsführungsvertrags zwischen der Gemeinde AMEL und der Bambuschkitz VoG;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses V vom XX.XX.2023 besprochen worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den nachfolgenden Geschäftsführungsvertrag mit der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" im Hinblick auf den Betrieb einer Kinderkrippe in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 abzuschließen:

I. VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE ANERKENNUNG UND AUFRECHTERHALTUNG DER RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER VOG

Artikel 1

Die VoG verpflichtet sich gemäß Artikel 1:2 des oben genannten Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen, unter keinen Umständen zu versuchen, direkt oder indirekt einen Vermögensvorteil an ihre Gründer, Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen zu verteilen oder zu verschaffen, außer zu dem in der Satzung festgelegten uneigennützigen Zweck.

Die Satzung der VoG muss die in Artikel 2:9, Absatz 2, 2° und 4° des GGV vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Artikel 2

Die VoG darf keine gesellschaftlichen Ziele verfolgen, die gegen eine normative Bestimmung verstoßen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, wie in Artikel 9:4, 4°, des GGV festgelegt.

Artikel 3

Die VoG verpflichtet sich, ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinde Amel beizubehalten, dafür zu sorgen, dass die in diesem Vertrag genannten Aktivitäten hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet ausgeübt werden, und den Nutzen der von der Gemeinde erhaltenen Mittel natürlichen oder juristischen Personen vorzubehalten, die hauptsächlich dem genannten Gemeindegebiet zuzuordnen sind

Artikel 4

Die VoG wird sich strikt an die Vorschriften halten, die das GGV und die Königlichen Erlasse zu ihrer Durchführung an sie stellen, insbesondere in Bezug auf den Inhalt, das Änderungsverfahren, die Hinterlegung bei der Geschäftsstelle und die Bekanntmachung ihrer Satzung sowie in Bezug auf die in Artikel 3:47 und 2:15 des GGV gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Buchführung und die Transparenz ihrer Rechnungslegung.

Artikel 5

Die VoG verpflichtet sich, dem Gemeindegremium eine freie Kopie aller Dokumente, deren Veröffentlichung ihr gesetzlich vorgeschrieben ist, unverzüglich und spätestens gleichzeitig mit ihrer Hinterlegung bei der Kanzlei des Handelsgerichts zu übermitteln, wenn ihr die Verpflichtung dazu gesetzlich auferlegt wird.

II. ART UND UMFANG DER DER VOG ÜBERTRAGENEN AUFGABEN

Artikel 6

Die gemeinnützige Organisation verpflichtet sich, die Aufgaben so zu erfüllen, wie sie ihr von der Gemeinde anvertraut und definiert wurden.

Die vorliegende Vereinbarung soll die von der Gemeinde der betreffenden gemeinnützigen Organisation übertragenen Aufgaben präzisieren und die Mindestaufgaben, die die ihr übertragenen Aufgaben mit sich bringt, genau definieren.

Artikel 7

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, hat sich die VoG folgende sozialen Zielsetzungen gesetzt,

insbesondere

- Die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren;
- Die Begegnung von Kindern und Senioren, um ein mutuelles Lernen und Respektieren zwischen den Generationen zu ermöglichen;
- Ein Ort der Einbeziehung der Eltern;
- Eine angepasste Entwicklungsförderung;
- Ein bedürfnisorientiertes Arbeiten
- Aktivitäten für Kinder von 0 bis 3 Jahre zu organisieren und zu unterstützen.

Die VoG kann alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck/ihren Zielen in Zusammenhang stehen, sei es unentgeltlich oder entgeltlich. Sie kann bei allen Aktivitäten, die diesem/diesen ähnlich sind, mithelfen und sich für diese interessieren.

Artikel 8

Die VoG verpflichtet sich, die in Artikel 6 aufgeführten Aufgaben im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Dienstes zu erfüllen, d. h. insbesondere, alle Nutzer und Empfänger ihrer Güter und Dienstleistungen mit Verständnis und ohne jegliche Diskriminierung zu behandeln, unabhängig davon, ob diese auf der Nationalität, dem Geschlecht, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung beruht, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.

Artikel 9

Hinsichtlich der Preisgestaltung für die von der VoG „Bambuschkitz“ erbrachten Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung.

III. VERPFLICHTUNGEN DER GEMEINDE ZUGUNSTEN DER VOG

Artikel 10

Um der VoG die Erfüllung der in Artikel 6 dieses Vertrags genannten Aufgaben zu ermöglichen, und unbeschadet der Nutzung anderer Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, durch den gemeinnützigen Verein, stellt die Gemeinde dem gemeinnützigen Verein folgende Mittel zur Verfügung :

- Die mietfreie Zurverfügungstellung der in 4770 Amel, Zum Bambusch 20 gelegenen Räumlichkeiten
- Den laufenden Unterhalt der Gebäude durch die Gemeinde
- Die kostenlose Zurverfügungstellung des gemeindeeigenen Kleinbusses
- Die Übernahme der Stromversorgung mittels einer PV-Anlage
- Die Übernahme eines möglichen Defizits

Gegebenenfalls werden in den Bewilligungsbeschlüssen des Gemeinderats/Gemeindekollegiums die besonderen Modalitäten für die Abwicklung der Zuschüsse festgelegt.

IV. DAUER DES GESCHÄFTSFÜHRUNGSVERTRAGS

Artikel 11

Der vorliegende Vertrag wird für eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er kann auf Vorschlag der Gemeinde verlängert werden.

V. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INTERNEN ORGANISATION DER VOG

Artikel 12

Die Satzung der VoG muss vorsehen, dass jedes Mitglied des Gemeinderats, das in dieser Eigenschaft ein Mandat in der VoG ausübt, von Rechts wegen als zurückgetreten gilt:

- ab dem Zeitpunkt, an dem er aufhört, diesem Gemeinderat anzugehören;
- ab dem Zeitpunkt, zu dem er auf eigenen Wunsch oder infolge seines Ausschlusses nicht mehr der Fraktion angehört, für die er gewählt wurde.

In jedem Fall geht die Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde verloren, wenn die betreffende Person nicht mehr über die Eigenschaft verfügt, aufgrund derer sie berechtigt war, die Gemeinde zu vertreten.

Der Gemeinderat ernennt die Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung. Er kann diese

Mandate zurückziehen.

Die Generalversammlung des gemeinnützigen Vereins muss in Bezug auf die der Gemeinde vorbehaltenen Mandate ihre Verwalter aus dem Kreis der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Vertreter der Gemeinde ernennen. Die Verwaltungsratsmitglieder, die die Gemeinde vertreten, müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Ihre Zahl darf ein Fünftel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder nicht übersteigen.

Bei der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Vereinigung muss die proportionale Vertretung der ideologischen und philosophischen Tendenzen beachtet werden. So werden die Delegierten der Generalversammlung gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzes nach dem Verhältnis des Gemeinderats ernannt. Ebenso werden die Verwaltungsratsmitglieder, die die Gemeinde vertreten, gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzes nach dem Verhältniswahlrecht des Gemeinderats ernannt, ohne Berücksichtigung der politischen Gruppe(n), die die demokratischen Grundsätze, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt sind, nicht einhalten würden, durch das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Unterdrückung bestimmter durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit inspirierter Handlungen und durch das Gesetz vom 23. März 1995 zur Unterdrückung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des vom nationalsozialistischen Regime während des Zweiten Weltkriegs begangenen Völkermords.

Die politische(n) Gruppe(n), die bei Anwendung der Verhältniswahl nicht mindestens einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden würde(n), hat/haben Anspruch auf einen Beobachtersitz mit beratender Stimme.

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der VoG enden unmittelbar nach der ersten Generalversammlung nach der Neubesetzung der Gemeinderäte.

Artikel 13

Die VoG ist verpflichtet, die Gemeinde im Falle einer Änderung ihres Gesellschaftssitzes zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt auf offiziellem Wege, indem das zuständige Organ der Vereinigung einen Einschreibebrief an das Gemeindekollegium sendet.

Artikel 14

Die VoG ist verpflichtet, die Gemeinde über alle Schritte zu informieren, die unternommen werden, um die Vereinigung freiwillig aufzulösen, oder über jede gerichtliche Klage, die mit dem Ziel eingereicht wird, eine Annullierung oder eine gerichtliche Auflösung der Vereinigung zu erreichen. Diese Mitteilung erfolgt offiziell durch das zuständige Organ der Vereinigung per Einschreiben an das Gemeindekollegium innerhalb einer Frist, die es der Gemeinde ermöglicht, ihre Rechte als Mitglied oder als interessierter Dritter geltend zu machen.

Die Vereinigung verpflichtet sich außerdem, die Gemeinde in allen Fällen zu benachrichtigen, in denen ein Gerichtsverfahren das Erscheinen der Vereinigung vor den Gerichten der Gerichtsbarkeit sowohl als Klägerin als auch als Beklagte unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 dieser Bestimmung erfordert.

Artikel 15

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das sachlich und örtlich zuständige Gericht mit einem Antrag auf gerichtliche Auflösung der VoG zu befassen, falls diese gerichtlich aufgelöst wird:

- 1. nicht in der Lage ist, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;*
- 2. ihr Vermögen oder dessen Erträge für einen anderen Zweck als den, für den sie gegründet wurde, verwendet;*
- 3. in schwerwiegender Weise gegen ihre Satzung, das Gesetz oder die öffentliche Ordnung verstößt;*
- 4. die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gefährdet;*
- 5. der Verpflichtung zur Hinterlegung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 2:9 Absatz 1 Nummer 8 für drei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht nachgekommen ist, und zwar nach Ablauf von dreizehn Monaten nach dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres;*
- 6. nicht mehr mindestens zwei Mitglieder umfasst.*

Die Gemeinde kann ihr Klagerecht auf einen Antrag auf Nichtigerklärung der beanstandeten Handlung beschränken.

Artikel 16

Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung der VoG muss die VoG der Gemeinde

*unverzüglich die Identität der bestellten Liquidatoren mitteilen.
Der von den Liquidatoren vorgelegte Bericht wird dem Gemeindegremium übermittelt.*

Artikel 17

Von Urteilen, gegen die Berufung eingelegt werden kann, wird eine beglaubigte Abschrift zu Händen des Kollegiums geführt, damit die Gemeinde gegebenenfalls unter Wahrung des Gemeindeinteresses gerichtlich oder außergerichtlich tätig werden kann.

Artikel 18

Die Tagesordnung, die der Einladung der Mitglieder zu einer Generalversammlung beigelegt ist, muss der Gemeinde mitgeteilt werden.

Ein Schreiben, in dem die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht wird, wird der Tagesordnung beigelegt, wenn die Generalversammlung zusammentritt, um eine Änderung der Satzung vorzunehmen:

- eine Satzungsänderung der VoG;*
- eine Ernennung oder Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;*
- eine Ernennung oder Abberufung von Kommissaren;*
- den Ausschluss eines Mitglieds;*
- eine Änderung des von ihr verfolgten Gesellschaftszwecks;*
- eine Verlegung ihres Sitzes;*
- die Absicht, die Vereinigung in eine als soziales Unternehmen zugelassene Genossenschaft oder eine zugelassene Genossenschaft mit sozialer Zielsetzung umzuwandeln.[1]*

Diese Mitteilung erfolgt gleichzeitig mit der Einladung, die den Vollmitgliedern der Vereinigung mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zugesandt wird.

Gemäß der Vorschrift in Artikel 5 dieses Geschäftsführungsvertrags wird der Gemeinde eine Abschrift aller Ernennungsurkunden von Verwaltern, Prüfern, Rechnungsprüfern, Beauftragten für das Tagesgeschäft und Vertretungsberechtigten mit Angabe des Umfangs ihrer Befugnisse und der Art und Weise, wie diese ausgeübt werden, im Einklang mit Artikel 2:9 Absatz 1 Unterabsatz 2 GGV zur Verfügung gestellt.

Artikel 19

In Anwendung von Artikel 3:103 und 9:3 Absatz 1 des GGV hat die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Vereinigung das Recht, die in den genannten Artikeln des GGV aufgeführten Dokumente und Unterlagen am Sitz der Vereinigung einzusehen, indem sie einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat richtet, mit dem sie ein Datum und eine Uhrzeit vereinbart, an denen der von ihr benannte Vertreter Zugang zur Einsichtnahme in die genannten Dokumente und Unterlagen erhält. Diese dürfen nicht von Ort und Stelle bewegt werden.

Artikel 20

Die Vereinigung wird eine angemessene Buchhaltung führen, wie sie in Artikel 3:47 des GGV vorgeschrieben ist. Die Gemeinde als Subventionsbehörde kann jedoch verlangen, dass die Vereinigung eine Buchhaltung führt, die den Bestimmungen von Buch III des Wirtschaftsgesetzbuches entspricht, und zwar aufgrund des Wortlauts von Art. 3: 47, Absatz 5, 1°, der bestimmt, dass Absatz 1, Absatz 3 und die Absätze 2 bis 3 nicht auf Vereinigungen anwendbar sind, die aufgrund der Art der Tätigkeiten, die sie hauptberuflich ausüben, besonderen Vorschriften unterliegen, die sich aus einer öffentlichen Gesetzgebung oder Regelung ergeben und die sich auf die Buchführung und den Jahresabschluss beziehen, sofern diese mindestens gleichwertig mit den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind.

Artikel 21

Die Vereinigung veröffentlicht die folgenden Informationen auf ihrer Website oder hält sie an ihrem Hauptsitz für die Bürger bereit:

- 1° eine zusammenfassende Darstellung des Zwecks der VoG und ihrer Mission;*
- 2° die Liste der assoziierten Gemeinde(n) und anderen Gesellschafter und die Liste ihrer Organe*
- 3° die Namen der Mitglieder dieser Organe und ob sie die Gemeinde oder eine andere öffentliche Einrichtung vertreten;*
- 4° das Organigramm des gemeinnützigen Vereins und die Identität seines Generaldirektors oder des Inhabers der lokalen Führungsposition;*

- 5° die Anteile, die an anderen Strukturen oder Organisationen gehalten werden;
- 6° der jährliche Prozentsatz der Beteiligung unter Berücksichtigung der begründeten Abwesenheit von den Sitzungen der Verwaltungsorgane;
- 7° die Tarife, die auf die Vergütungen, die Führungspositionen und die Mandatsträger anwendbar sind;
- 8° Die Protokolle der Generalversammlung, außer wenn es um Personenfragen geht, um Tagesordnungspunkte, die gegen die Privatsphäre verstoßen würden, um strategische Punkte, die insbesondere Geschäftsgeheimnisse umfassen, oder um wirtschaftliche Positionierungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Organisation bei der Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks beeinträchtigen könnten.

VI. RECHTE UND PFLICHTUNGEN DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

Artikel 22

Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Haushaltspläne, Rechnungen und Beschlüsse der Verwaltungs- und Kontrollorgane der VoG am Sitz der Vereinigung einsehen, ohne dass eine Verschiebung oder eine Kopie der Register erforderlich ist. Dazu muss das Gemeinderatsmitglied vorab einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Vereinigung richten, in dem die Dokumente, für die Einsicht beantragt wird, angegeben sind. Die Parteien vereinbaren dann einen Termin für die Einsichtnahme in die beantragten Dokumente, wobei dieser Termin innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags festgelegt wird.

Außer wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt, um Tagesordnungspunkte, die gegen die Achtung des Privatlebens verstoßen würden, um Punkte mit strategischem Charakter, die insbesondere Geschäftsgeheimnisse umfassen, um wirtschaftliche Positionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtung bei der Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks beeinträchtigen könnten", können die ausführlichen Protokolle und Tagesordnungen, die durch den Bericht über die Abstimmung der Mitglieder ergänzt werden, sowie alle Dokumente, auf die die Protokolle und Tagesordnungen verweisen, entweder elektronisch oder am Sitz der kommunalen VoG von den Gemeinderatsmitgliedern eingesehen werden.

Artikel 23

Jedes Ratsmitglied, das ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, kann die Gebäude und Dienstleistungen der Vereinigung nach vorheriger schriftlicher Anfrage an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates besichtigen, der einen Termin für die Besichtigung innerhalb des folgenden Quartals festlegt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann beschließen, die von den Beratern beantragten Besuche zusammenzulegen.

Artikel 24

Die von den Gemeinderäten in Anwendung der oben genannten Artikel 24 (und 25) erhaltenen Informationen dürfen nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats verwendet werden.

Von den Rechten auf Konsultation und Besuch gemäß dem/den oben genannten Artikeln 22 und 23 sind Gemeinderäte ausgeschlossen, die auf Parteilisten gewählt wurden, die nicht die demokratischen Grundsätze einhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt sind, durch die in Belgien geltenden Zusatzprotokolle zu dieser Konvention, durch das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Unterdrückung bestimmter durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit inspirierter Handlungen und durch das Gesetz vom 23. März 1995 zur Unterdrückung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des Völkermords, der vom nationalsozialistischen Regime während des Zweiten Weltkriegs begangen wurde.

Artikel 25

Jedes Ratsmitglied, das die in Artikel 22 und 23 genannten Rechte ausgeübt hat, kann einen schriftlichen Bericht an das Gemeindegremium richten, das den Gemeinderat davon in Kenntnis setzt.

VII. BEWERTUNG DER ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ÜBERPRÜFUNG DER VERWENDUNG DES ZUSCHUSSES

Artikel 26

Die VoG verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde gewährte Subvention für die Zwecke zu verwenden, für die sie gewährt wurde, ihre Verwendung nachzuweisen und gegebenenfalls die festgelegten besonderen Nutzungsbedingungen einzuhalten.

Die VoG ist in allen in Artikel L3331-8 Absatz 1 Unterabsatz 1 des KLDD genannten Fällen zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

Die Gewährung der Finanzhilfe wird so lange ausgesetzt, wie die VoG eine zuvor erhaltene Finanzhilfe zurückzahlen muss.

Artikel 27

Jedes Jahr, spätestens bis zum 30. Juni übermittelt die VoG dem Gemeindegremium auf der Grundlage der in Anhang 1 des vorliegenden Vertrags aufgeführten Indikatoren eine Zusammenfassung der im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres durchgeführten Maßnahmen sowie die Aussichten für die Maßnahmen des folgenden Geschäftsjahres.

Sie fügt ihre Bilanzen, Abrechnungen, Geschäfts- und Finanzberichte für das vorangegangene Geschäftsjahr, ihren Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr, falls verfügbar, oder, falls nicht verfügbar, eine Vorausschau der Maßnahmen bei.

Wenn die VoG eine vereinfachte Buchführung betreibt, muss sie zumindest ihre Einnahmen- und Ausgabenrechnung und ihre Liquiditätslage über die Vorlage des in Anlage 2 des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 2018 zur Ausführung der Artikel III.82 bis III.95 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuchs festgelegten Standardjournalmodells sowie den Stand ihres Vermögens und der Rechte und Verbindlichkeiten vorlegen.

Artikel 28

Auf der Grundlage der von der VoG gemäß den Bestimmungen des oben genannten Artikels 27 übermittelten Dokumente und auf der Grundlage der in Anhang 1 des vorliegenden Vertrags transkribierten Indikatoren für die Ausführung der Aufgaben erstellt das Gemeindegremium einen Bewertungsbericht über die von der Vereinigung durchgeführten Maßnahmen und setzt den Punkt auf die Tagesordnung des Gemeinderats, damit er im Rahmen der jährlichen Haushaltsdebatte erörtert werden kann.

Der Evaluierungsbericht des Gemeindegremiums wird gleichzeitig zur Kenntnisnahme an die VoG weitergeleitet, die gegebenenfalls eine Beobachtungsnote für den Gemeinderat hinterlegen kann.

Im Falle eines vom Gemeindegremium erstellten negativen Bewertungsentwurfs wird der gemeinnützige Verein aufgefordert, sich bei der Prüfung des Entwurfs durch den Gemeinderat vertreten zu lassen.

Der vom Gemeinderat angenommene Evaluierungsbericht wird der Vereinigung zugestellt.

Die Vereinigung ist verpflichtet, alle Unterlagen im Zusammenhang mit den oben genannten Stellungnahmen und Kontrollen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäftsführungsvertrag regelmäßig zu archivieren. Diese Vereinbarung, ihre eventuellen Anhänge und die jährlichen Bewertungsberichte müssen fünf Jahre lang am Sitz der Vereinigung archiviert werden.

Artikel 29

Anlässlich der im Gemeinderat gemäß dem vorstehenden Artikel geführten Debatten können die Gemeinde und die VoG im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, die in den Artikeln 6 und 11 des Geschäftsführungsvertrags genannten Aufgaben und/oder gewährten Mittel anzupassen. Diese Anpassungen gelten nur für die Zeit bis zum Ende des vorliegenden Vertrags.

Article 30

Im letzten Jahr des Geschäftsführungsvertrags wird der Evaluierungsbericht an die VoG weitergeleitet, wenn nötig zusammen mit einem neuen Entwurf des Geschäftsführungsvertrags.

VIII.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen, die sie heute eingehen, in gutem Glauben zu erfüllen, mit dem Ziel der Zusammenarbeit und Solidarität bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben.

Sollte ein Element eintreten, das außerhalb des Willens der Parteien liegt, kann der Geschäftsführungsvertrag Gegenstand eines vorher ausgehandelten und von den Vertragspartnern gegengezeichneten Zusatzes sein, der die eine oder andere der vorliegenden Bestimmungen ändert.

Artikel 32

Der vorliegende Vertrag wird unbeschadet der Verpflichtungen geschlossen, die sich sowohl für die Gemeinde als auch für den VoG aus der Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere aus Titel III des Buches III des Dritten Teils des KLDD ergeben.

Artikel 33

Dieser Vertrag gilt unbeschadet der zum Zeitpunkt seines Abschlusses bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem VoG und ändert in keiner Weise die bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen diesen beiden Rechtspersonen.

Artikel 34

Der vorliegende Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, wenn die Bedingungen, die zu seinem Abschluss geführt haben, nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall wird die Entscheidung dem VoG mindestens drei Monate vor dem Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags per Einschreiben mitgeteilt. Der erste Jahresbericht über die Durchführung des Geschäftsführungsvertrags muss spätestens bis zum 30. Juni 2024 erstellt und dem Gemeindegremium übermittelt werden. Der erste Evaluierungsbericht des Gemeindegremiums wird vor dem 31. Dezember 2024 im Gemeinderat diskutiert.

Artikel 35

Für die Ausführung der vorliegenden Vereinbarung wählen die Parteien den Sitz der Gemeinde Amel, d.h. 4770 Amel, Wittenhof 9 als Zustellungsort.

Artikel 36

Diese Vereinbarung wird durch Aushang veröffentlicht.

Artikel 37

Die Gemeinde beauftragt das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Vertrags. Im Übrigen ist alle diesbezügliche und ihm mitgeteilte Korrespondenz anschließend an die folgende Adresse zu richten:

Gemeindegremium von Amel

Wittenhof 9

4770 AMEL

Artikel 2. Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Geschäftsführungsvertrages zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur Ausübung der Aufsichtspflicht und der Finanzdirektorin zur Information zu übermitteln.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf Lärm in Abend- und Nachtstunden bei Veranstaltungen